Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elgersburg
(Sondernutzungsgebührensatzung)
vom 24.11.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl Nr. 2. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 19.Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), sowie dem ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (ThürStA Nr. 8 S. 265) hat der Gemeinderat/ Stadtrat der Gemeinde Elgersburg in seiner Sitzung am 24.06.2003 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elgersburg (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen; zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2007:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Elgersburg vom werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:
- a) der Antragsteller
- b) der Erlaubnisinhaber oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahres- gebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent, so werden diese auf halbe oder volle EURO - Beträge abgerundet.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit von Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlas) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

	A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondern.gebühr in Euro
I	Gebührengruppe 1		
		K r e u z u n g e n	
	1.01	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten Schienen- und Seilbahnen**	179,- bis 250,- p/J
		höhengleich	
	1.02	-unbefristet	358,- bis 511,- p/J
	1.03	-befristet	72,- bis 102,- p/M
		höhenfrei	
	1.04	-unbefristet	72,- bis 102,- p/J
	1.05	-befristet	36,- bis 51,- p/M
		Förderbänder u.a. einschl. Masten, Schächten u dgl.	
	1.06	-unbefristet	72,- bis 102,- p/J
	1.07	-befristet	36,- bis 51,- p/M
		L ä n g s v e r l e g u n g e n	
	1.09	**Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten,**	
		je angef. 100 m	36,- bis 51,- p/J
	1.10	**Gleise**	
		je angef. 100 m	36,- bis 51,- p/J
		B a u l i c h e A n l a g e n	
		einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.	
		Schilder und Pfosten, Hinweisschilder	
		(außer Werbeschilder) bis 0,4 m²	
	1.11	-unbefristet	8,00 bis 10,- p/J
	1.12	-befristet	2,50 bis 5,- p/W
		über 0,4 m²	
	1.13	-unbefristet	36,- bis 51,- p/J
	1.14	-befristet	3,- bis 51,- p/W
		Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
	1.15	-unbefristet	36,- bis 51,- p/J
	1.16	-befristet	8,00 bis 10,- p/M
		Gerüste	
	1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 26,-
	1.18	für jeden weiteren Monat	15,-
	1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 51,-
	1.20	für jeden weiteren Monat	20,-
		Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen	
	1.21	(maßgebender Basiswert sind 30 m²) -im gesamten Gemeindegebiet p/m²	20,- p/M
	1.22	umzäunte Fläche bis zu 30 m²	41,- p/M
	1.23	-über 30 m² bis zu 50 m²	82,- p/M
	1.24	-über 50 m² bis zu 100 m²	51,- p/M
	1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Geb. d. Ziff. 1.21 - 1.24

	A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondern.gebühr in EURO
		Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
	1.26	-bis zu 2 Monaten	einmalig 20,- bis 26,-
	1.27	-für jeden weiteren angefangenen Monat	13,00 bis 15,-
		Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
	1.28	-bis zu 30 m²	8,00 p/W
	1.29	-über 30 m² bis zu 50 m²	26,- p/W
	1.30	-über 50 m² bis zu 100 m²	31,- p/W
	1.31	-für jede weiteren angef. 100 m²	51,- p/W
	1.32	**Lagerung von Material**	5,00 p/W/m²
		Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Fläche	
	1.33	-bis zu 10 m²	10,- p/W
	1.34	-über 10 m² bis zu 20 m²	20,- p/W
	1.35	-über 20 m² bis zu 50 m²	51,- p/W
	1.36	-über 50 m² bis zu 100 m²	102,- p/W
	1.37	-über 100 m²	256,- p/W
		Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
	1.38	-bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,- p/T, mindestens 2,50 p/T
	1.39	-bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens 5,- p/T
	Gebührengruppe 2	B a u l i c h e A n l a g e n	
II	2.01	**Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske**	
	2.02	**Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons,** soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche	179,- bis 256,- p/M
		Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzter Fläche	20,- bis 26,- p/M
	2.03	-auf Dauer	179,- bis 256,- p/J
	2.04	-vorübergehend	2,50 p/W mindest. 5,- p/W
	2.05	**Verladestellen, Großwaagen** p/m² genutzter Fläche	36,- bis 56,- p/J
		Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
	2.06	**-Gesimse und Fensterbänke** innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländerberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Geb.-Ziffern 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit bei 99 Jahren Laufzeit und 4% iger Verzinsung;
	2.07	**-Bauteile,** soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeroberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	

			Mindestgebühr 26,- p/J
	A Gebührenziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sondern.gebühr in EURO
	2.08	**-Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,** soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
	2.09	**-Arkaden und Unterbauungen** Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09 Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
	Gebührengruppe 3		
III		G e w e r b l i c h e V e r a n s t a l t u n g e n	
	3.01	**Ausstellungswegen**	72,- bis 102,- p/W
	3.02	**Verkaufsstände** (fliegenden Händler)	bis 6 m = 7,50 p/T über 6 m = 12,50 p/T
		Aufstellung von Tischen und Stühlen z. Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	1,30 p/M 0,80 p/M
	3.03	-in den Monaten Mai bis September	
	3.04	-in der übrigen Jahreszeit	
	3.05	**Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften** p/m² genutzter Fläche	1,30 p/W mindest. 2,50 p/W
	3.06	**Sonstige gewerbliche Veranstaltungen** (unbeschadet Gebührenziffer 3.06/a bis 3.06/f und 3.07 bis 3.08)	5,- p/W/m² mind. 26,- p/W
	3.06/a	-sonst. gewerblich genutzte Standflächen -Großflächenstandgebühr	1,50 p/W/m²; 0,50 p/T -p/M
	3.06/b	bis 50 m²	
	3.06/c	bis 100 m²	
	3.06/d	bis 200 m²	
	3.06/e	über 200 m²	
	3.06/f	-Imbisswagen	
		Ü b e r m ä s s i g e S t r a s s e n b e n u t z u n g im Sinne der StVO	
	3.07	**Motorsportliche Veranstaltungen** gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	179,- bis 256,- p/T 26,- p/T
II	3.08	**Betrieb von Lautsprechern** die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	
		Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	
	3.09	**Aufstellung von Plakatträgern** mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. je Plakatständer	0,20 pro angefangene W. 2,50 p/T
	3.10	**Informationsstände** je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden.	13,00 bis 15,- p/W 89,- bis 128,- p/J
	3.11	**Fahnenmasten, Transparente u.a.**	2,50 p/W/m² mindest. 8,00 p/W
	3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	
	3.13	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.)	